

Richtlinie über die Verwendung von Budgets der Ortschaftsräte

Gemäß § 67 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, und § 16 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Freital hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in der Sitzung am __.__.2025 die folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Zweck der Richtlinie

- (1) Diese Richtlinie regelt die Verwendung der den Ortschaftsräten auf Grundlage von § 16 Abs. 6 Hauptsatzung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- (2) Für die Erfüllung der in § 67 Abs. 1 Nr. 5 und 7 SächsGemO genannten Aufgaben soll den Ortschaften Kleinnaundorf, Pesterwitz, Weißig und Wurgwitz jährlich ein Budget zugewiesen werden, dass sich aus einem fixen Sockelbetrag von 500,00 € und einer variablen Größe von **3,00 €** pro Einwohner zusammensetzt. Maßgeblich für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der Hauptwohnsitz zum 30. Juni des Vorjahres in der Ortschaft. Eine Mitteilung über die Einwohnerzahl erfolgt durch die Stadtverwaltung an die Ortsvorsteher im Rahmen des Haushaltsaus Schreibens für die jährliche Haushaltsplanung. Die Bereitstellung der Gelder steht unter dem Vorbehalt der entsprechenden Bewilligung im Haushaltsplan der Stadt.

§ 2

Aufgabenkatalog

- (1) Aufgaben, für die der Stadtrat und seine Ausschüsse sowie der Oberbürgermeister kraft Gesetzes ausschließlich zuständig sind, sind von einer Wahrnehmung durch die Ortschaftsräte und die Ortsvorsteher ausgeschlossen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall bestimmte ortschaftsbezogene Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Ortsvorsteher übertragen.
- (3) Bei der Umsetzung der Angelegenheiten, für die ein Budget zugewiesen wurde, sind folgende Grundsätze anzuwenden:
 - *die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft*
Mit den zugewiesenen Mitteln sollen ortschaftsbezogene Entwicklungen, Projekte und Veranstaltungen unterstützt werden. Dazu zählen insbesondere die Organisation und Durchführung von Ortsfesten, die der Erhaltung der Traditionen und der Pflege des Brauchtums dienen.
 - *die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten*
Hierunter zählen z. B. der Erwerb von Blumen- und sonstigen Präsenten für Altersjubilare, Ehe- und ähnliche Jubiläen. Des Weiteren sind die Mittel zur Deckung von Aufwendungen für die Arbeit und Informationstätigkeit (einschließlich Informationstafeln, Büromaterial, Porto) des Ortschaftsrates zu verwenden.
 - *Erwerb von beweglichem und/oder unbeweglichem Anlagevermögen*
Die Finanzierung des direkten Erwerbs von Anlagevermögen (bei bewegliche Gegenständen Anschaffungskosten **> 800,00 € brutto**) in das Eigentum der Großen Kreisstadt Freital ist nicht zulässig, im Einzelfall kann eine finanzielle Unterstützung (Verfahren nach § 3 Abs. 3) dieser Zwecke an ortsansässige Vereine oder Organisationen erfolgen.

- Unterhaltung/Bewirtschaftung von beweglichem/unbeweglichem Anlagevermögen

Die Erstattung von Betriebskosten im Zusammenhang von Vereinstätigkeiten in der Ortschaft ist nicht zulässig. Die Finanzierung von Maßnahmen der baulichen Unterhaltung von Vereins- oder ähnlichen Objekten und Anlagen in der Ortschaft ist ebenfalls im Grundsatz nicht Inhalt des Ortschaftsrats-Budgets. In Einzelfällen kann eine finanzielle Unterstützung dieser Zwecke (z.B. für Schönheitsreparaturen oder dgl.) durch entsprechende Rechnungslegung (Verfahren nach § 3 Abs. 3) erfolgen.

- (4) Die Ortschaftsräte haben im Rahmen der Vorschläge für die jährlichen Haushaltsplanungen dem Oberbürgermeister auch eine Grobplanung für die Verwendung des Ortschaftsratsbudgets vorzulegen.

§ 3

Verfahren zur Verwendung, Auszahlung und Nachweis

- (1) Über die Verwendung der Mittel bis zu einem Wert von 100,00 € entscheidet der Ortsvorsteher, im Übrigen entscheidet der Ortschaftsrat. Bei Verhinderung oder Befangenheit des Ortsvorstehers entscheidet dessen Stellvertreter. Beide sind dem Ortschaftsrat rechenschaftspflichtig.
- (2) Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Ortschaftsratsbudget sowie eine Gewährung von Fördermitteln nach der „Richtlinie zur Förderung von Trägern und gemeinnützigen Vereinen im sozialen und kulturellen Bereich in der Großen Kreisstadt Freital“ ist ausgeschlossen. ~~Eine Verwendung des Ortschaftsrats-Budgets im Jugendbereich sowie sozialen Bereich soll grundsätzlich nicht stattfinden.~~
- (3) Für die Auszahlung von Mitteln sind folgende Verfahren möglich:
1. Einreichung von Originalrechnungen zur direkten Bezahlung an den Rechnungsaussteller (Beachtung der Zahlungsfälligkeiten). Als Rechnungsadressat ist die Stadt Freital auszuweisen.
 2. Auszahlung von Barabschlägen durch die Stadtkasse auf Anforderung der Ortsvorsteher. Die Verwendung ausgereicherter Abschlagszahlungen ist innerhalb von vier Wochen nach Auszahlung durch Einreichen entsprechender Originalbelege nachzuweisen, überzahlte Beträge sind in der Stadtkasse einzuzahlen. Im Monat Dezember ausgereichte Abschläge sind bis 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres abzurechnen. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Belege als Grundlage für die Erstellung von Kassenanordnungen in der Geschäftsbuchhaltung erfolgt durch das Hauptamt der Stadtverwaltung.
- (4) Die Nutzung der Mittel ist grundsätzlich jeweils ab Beginn eines Haushaltsjahres zulässig. Für haushaltslose Zeiträume sind die Bestimmungen in § 78 SächsGemO zu beachten. Soweit eine Haushaltssperre erlassen wird, gelten während dieses Zeitraums die durch den Kämmerer im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister festgesetzten Bestimmungen. Informationen über Nutzungsbeschränkungen und deren Wegfall erhalten die Ortsvorsteher von der Stadtverwaltung.
- (5) Eine Übertragung der Ortschaftsratsbudgets ist in Einzelfällen möglich, wenn ein entsprechender Übertragbarkeitsvermerk für dieses Budget im Haushaltsplan hinterlegt ist. Hierfür muss der jeweilige Ortsvorsteher bis zum 15. Januar des Folgejahres einen Antrag auf Mittelübertragung mit entsprechender Begründung beim Hauptamt der Stadtverwaltung einreichen.
- (6) Bis zum 31. März des Folgejahres hat der Ortschaftsrat der Stadtverwaltung (Hauptamt) die Verwendung des Ortschaftsratsbudgets schriftlich darzulegen.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Verwendung des Ortschaftsratsbudgets vom 15. April 2016 außer Kraft.

Freital,

Rumberg
Oberbürgermeister